

Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V.



Satzung

vom 20.04.1996 in der Fassung vom 07.05.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz	§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung
§ 2 Zweck der Schützengilde	§ 12 Beschlussfassung der Hauptversammlung
§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung	§ 13 Geschäftsführender Vorstand
§ 4 Mitgliedschaft	§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
§ 6 Mitgliedsbeiträge	§ 16 Erweiterter Vorstand
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 17 Ehrenrat
§ 8 Organe der Gilde	§ 18 Buchführung
§ 9 Hauptversammlung	§ 19 Auflösung der Schützengilde
§ 10 Einberufung der Hauptversammlung	§ 20 Gerichtsstand

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Schützengilde in Jüterbog führt den Namen „Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V.“ Die Schützengilde betrachtet sich als direkter Nachfolger der um 1400 gegründeten und nachweislich 1405 aktenmäßig genannten Schützengesellschaft zu Jüterbog.
- (2) Die Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. hat ihren Sitz in Jüterbog und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. wird repräsentiert durch den Präsidenten.
- (4) Die Schützengilde ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und erkennt deren Satzungen an.

§ 2

Zweck der Schützengilde

- (1) Die Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Schützengilde ist der Zusammenschluss der Schützen in der Region zur Förderung des Schießsportes, die damit verbundene körperliche Ertüchtigung und die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere:
 - Organisation und Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes zur körperlichen Ertüchtigung und sportlichen Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - Organisation und Durchführung von Meisterschaften, Pokalwettkämpfen, Traditionswettkämpfen und Wettkämpfen nach Regeln im Leistungs- und Breitensport
 - Teilnahme an Veranstaltungen für die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichtern, Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern
 - Errichtung und Unterhaltung schießsportlicher Anlagen
Schützenhaus Birkenweg
Schießanlage Jüterbog Damm
 - breitensportliche und Gemeinschaftssinn und die Familie fördernde Veranstaltungen

- Pflege und Weiterentwicklung von deutschen Schützentraktionen im Sinne echter Kameradschaft und Pflege des städtischen und heimatlichen Brauchtums auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland
- (4) Den Satzungszweck unterstützt die Bildung von Kompanien (Abteilungen) mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Inhalten.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Gilde ist politisch und religiös neutral.
- (5) Die Gilde wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit Angaben der Personaldaten gestellt hat.
- (2) Mitglieder erhalten zunächst den Status „Kandidat“. Nach 3 Jahren entscheidet der Vorstand über die Vollmitgliedschaft. Grundlage der Entscheidung ist die regelmäßige, aktive Teilnahme des Mitglieds am Schießsport incl. Wettkämpfen, am Vereinsleben und bei der Erbringung ehrenamtlicher Leistungen. Der Status „Kandidat“ erfüllt §14 Abs. 2 WaffG (i.d.F.v. Art. 228 V v. 19.6.2020 I 1328).
- (3) Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Personen, Institutionen, Gemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Ziele der Gilde unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie können sich in der Gilde durch eine natürliche Person vertreten lassen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (5) Über die Aufnahme als Kandidat und als Mitglied entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, eine eventuelle Ablehnung zu begründen.
- (6) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um die Gilde erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können auch Personen ernannt werden, die nicht Mitglied der Gilde sind.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. erlischt:
 - mit Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - dem Ausschluss der Gilde
 - dem Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person
 - durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres, bei einer einjährigen Kündigungsfrist möglich. Der Geschäftsführende Vorstand wird befugt, bei Vorliegen besonderer persönlicher Gründe auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu verzichten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Gildeinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber Gildemitgliedern gilt.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung seitens des Geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszu-schließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim

Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Geschäftsführende Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Hauptversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in die Gilde ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Gilde können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Hauptversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Gilde ist verpflichtet, die Gilde nach besten Kräften zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Geschäftsführenden Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes und der Ordnung und Sicherheit erlassenen Anordnungen zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an allen von der Gilde veranstalteten Schießen, Versammlungen und anderen Gildeveranstaltungen und die schießsportlichen Anlagen der Gilde unter Beachtung der Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (3) Jedes Voll- Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Geschäftsführenden Vorstand und zur Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Geschäftsführenden Vorstand sechs Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Geschäftsführenden Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 8

Organe der Gilde

Organe der Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. sind:

- Hauptversammlung und
- Geschäftsführender Vorstand

§ 9

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Schützengilde. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Hauptversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Beschluss des vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschluss zu Grundstücks-, Inventar- und Vertragsfragen von entscheidender Bedeutung
 - d) Beschluss der Geschäftsordnung
 - e) Beschluss der Finanzordnung
 - f) Beschluss der Beitragsordnung
 - g) Beschluss der Uniformordnung
 - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
 - i) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung der Schützengilde
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, soll die ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Gilde schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Hauptversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Schützengilde es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es gelten die Bestimmungen einer ordentlichen Hauptversammlung.

§ 12

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Versammlungsleiter, der vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt wurde, geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. In der Ladung zur Hauptversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Hauptversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Veräußerung von Grundstück- und Gebäude- Eigentum ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung der Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Eine Änderung des Zwecks der Schützengilde kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1.Vorsitzenden der Gilde, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand der Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. besteht aus:
- dem Präsidenten
 - dem 1.Vorsitzenden
 - dem 2.Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportleiter
 - dem Schriftführer/Pressewart
 - dem Jugendleiter
 - dem 1.Stabsoffizier
 - dem 2.Stabsoffizier

- (2) Der Präsident, der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten die Gilde im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und zeichnen als ihre gesetzlichen Vertreter.
- (3) Vertretungsberechtigte der Gilde nach außen sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder.

§ 14

Wahl und Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Voll- Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Gilde endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (3) Das Amt als Vorstandsmitglied erlischt durch Ausschluss aus der Gilde, durch Amtsenthebung und freiwilligen Rücktritt. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende ihren Rücktritt erklären.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Die Protokolle sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Digitale Protokolle sind ohne Unterschrift gültig. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 16

Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand der Gilde gehören an

- die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
- die Führer der Kompanien (Abteilungen) kraft ihres Amtes

§ 17

Ehrenrat

- (1) Neben dem Geschäftsführenden Vorstand ist von der Hauptversammlung ein Ehrenrat zu wählen. Er besteht aus vier Gildemitgliedern (Voll- Mitgliedern) und wird für vier Jahre gewählt. Im Übrigen gilt hier auch § 15 der Satzung in analoger Anwendung.
- (2) In Streitfällen und bei Verstößen gegen die Satzung kann der Ehrenrat von jedem Mitglied angerufen werden. Seine Entscheidungen sind durch den Geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Gilde zu beachten.

§ 18

Buchführung

- (1) Die zur Erreichung des Gildezwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Führung der Finanzgeschäfte wird durch die Finanzordnung geregelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählten zwei Revisoren überwachen die Finanzgeschäfte der Gilde. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.

§ 19

Auflösung der Schützengilde

- (1) Die Auflösung der Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Hauptversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn die Gilde aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gilde an die Stadt Jüterbog mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, nämlich zur Förderung des Vereinslebens der Stadt Jüterbog zu verwenden.
- (5) Die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 20

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen der Schützengilde zu Jüterbog 1405 e.V. und seinen Mitgliedern aus der Satzung oder aufgrund der Satzung erlassener Regelungen sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

§ 21

Rechtsnatur

Die 2. Änderung der Satzung vom 20.04.1996 i.d.F.v. 04.03.2006 wurde durch die Hauptversammlung beschlossen und tritt mit Wirkung vom 07.5.2022 in Kraft.